

- 1. *Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer***

- 2. *Änderung des Gebührentarifs***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. April 2004, RRB Nr. 2004/898

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Kurzfassung | 3 |
| 1. Ausgangslage..... | 5 |
| 1.1 Vernehmlassungsverfahren..... | 6 |
| 1.2 Erwägungen, Alternativen..... | 6 |
| 2. Verhältnis zur Planung..... | 7 |
| 3. Auswirkungen..... | 7 |
| 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen | 7 |
| 3.2 Vollzugsmassnahmen | 8 |
| 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage..... | 8 |
| 5. Rechtliches..... | 12 |
| 6. Antrag..... | 12 |
| 7. Beschlussesentwurf 1..... | 14 |
| 8. Beschlussesentwurf 2 | 17 |

Kurzfassung

Am 1. Juni 2002 traten die sieben bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) in Kraft. Dazu gehört auch jenes über den freien Personenverkehr, dessen Einführung stufenweise erfolgt. So werden am 1. Juni 2004 die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz aufgehoben. Um ein Sozial- und/oder Lohndumping zu Ungunsten der Schweizer Arbeitnehmenden zu verhindern, gelangt gleichzeitig ein System von flankierenden Massnahmen zur Anwendung, dessen Ausprägungen in der Bundesgesetzgebung weitgehend geregelt sind. Den Kantonen bleibt namentlich vorbehalten, eine bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrollbehörde, die Tripartite Kommission (TPK), einzusetzen und die entsprechenden innerkantonalen Zuständigkeiten festzulegen.

Als tripartite Kommission ist die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) vorgesehen. Diese muss allerdings anlässlich der nächsten Gesamterneuerungswahl in ihrer Zusammensetzung verändert werden. Die Geschäftsstelle dieser Kommission soll durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) geführt werden, da dort bereits jetzt die arbeitsmarktlichen Prüfungen bei der Bewilligung ausländischer Arbeitskräfte durchgeführt werden. Dieses Amt wird auch die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Koordinations- und Kontrollaufgaben übernehmen. Der Regierungsrat hingegen soll die Kompetenz zum Erlass und zur Aufhebung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen sowie zur Festlegung des Entschädigungsanspruchs bei Gesamtarbeitsverträgen, die durch den Kanton allgemeinverbindlich erklärt wurden, erhalten.

Das Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt über die kantonale Arbeitsmarktbehörde, also das AWA. Während die eigentliche Meldung aufgrund der Bundesgesetzgebung kostenlos ist, kann für eine fakultative Meldebestätigung eine Gebühr von 25 Franken erhoben werden. Dementsprechend ist auch der Gebührentarif des Kantons Solothurn anzupassen.

Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendegesetz) sowie über eine Änderung des Gebührentarifs.

1. Ausgangslage

Am 1. Juni 2002 traten die sieben bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie mit der EFTA in Kraft. Es sind dies Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen, den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, den Luftverkehr, den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse sowie die Personenfreizügigkeit. Letztere sieht vor, dass am 1. Juni 2004

- die Personenfreizügigkeit für Schweizer Staatsangehörige in der EU realisiert ist,
- einheimische Arbeitnehmende in der Schweiz keinen Vorrang mehr geniessen (die Begrenzung der Anzahl Aufenthalte aus dem EU/EFTA-Raum zur Ausübung einer beruflichen Beschäftigung in der Schweiz wird aber während dreier Jahre, also bis zum 31. Mai 2007, beibehalten. Ab 1. Juni 2007 tritt die Personenfreizügigkeit in der Schweiz versuchsweise in Kraft),
- die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz aufgehoben wird.

Dieser letzte Punkt führte zur Ausarbeitung sogenannter flankierender Massnahmen durch das Schweizer Parlament. Damit soll ein Sozial- und/oder Lohndumping zu Ungunsten der Schweizer Arbeitnehmenden verhindert werden.

Es gibt drei Arten flankierender Massnahmen zur Personenfreizügigkeit:

1. Regelung der Arbeitsbedingungen der entsandten Arbeitskräfte, also jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche durch Unternehmen mit Sitz im Ausland für einen begrenzten Zeitraum in die Schweiz entsandt werden. Diese Regelung ist im Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG; SR 823.20) sowie in der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV; SR 823.201) festgehalten.
2. Im Fall von Missbräuchen können gemäss den neuen Artikeln 360a ff des Obligationenrechts (OR) Minimallöhne mittels Normalarbeitsverträgen (NAV) festgelegt werden.
3. Weiter können in solchen Missbrauchsfällen gemäss dem neuen Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311) die in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) enthaltenen Bestimmungen über den Lohn und die Arbeitszeit unter leichteren Voraussetzungen (Quoren) allgemein verbindlich erklärt werden.

Das geltende Kontrollsystem für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte aus dem Ausland beruht auf der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21). Die BVO gilt ab dem 1. Juni 2004 nicht mehr für Staatsangehörige aus dem EU-Raum (Stand vor dem 1. Mai 2004) sowie aus den EFTA-Ländern. Für Personen aus dem Rest der Welt ist sie jedoch weiterhin gültig. Im Übrigen wird das bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit durch die EU-Erweiterung vom 1. Mai 2004 nicht automatisch auf die neuen Mitgliedstaaten übertragen. In diesem Bereich konnte die Schweiz mit der EU noch zusätzliche Übergangsfristen aushandeln.

Das System der flankierenden Massnahmen wird durchwegs vom Bundesrecht bestimmt. Für kantonale Regelungen besteht nur ein sehr begrenzter Spielraum. Den kantonalen Gesetzgebern bleibt namentlich die Aufgabe vorbehalten eine bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrollbehörde, die Tripartite Kommission (TPK), einzusetzen und die entsprechenden innerkantonalen Zuständigkeiten festzulegen. Die vorliegende Einführungsverordnung dient diesem Zweck.

Das obligatorische Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist kostenlos. Hingegen sieht die Bundesgesetzgebung vor, dass die Kantone für das Ausstellen einer fakultativen Meldebestätigung eine Höchstgebühr von 25 Franken verlangen können. Dementsprechend ist der kantonale Gebührentarif zu ergänzen und die Gebühr für die Meldebestätigung für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzunehmen.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Da für kantonale Regelungen nur ein begrenzter Spielraum besteht, wurde auf die Durchführung eines eigentlichen Vernehmlassungsverfahrens verzichtet. Dem kantonalen Gesetzgeber bleibt vornehmlich vorbehalten, die innerkantonalen Zuständigkeiten festzulegen. Hingegen wurde die Vorlage den Mitgliedern der Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) zur Stellungnahme unterbreitet.

Von den 15 Mitgliedern der KAP haben deren 10 eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf abgegeben und begrüssen diesen grundsätzlich. Die vorgeschlagene, zukünftige Zusammensetzung der KAP (3-3-3) wird dabei als absolutes Minimum bezeichnet. Im Weiteren wird der Wunsch nach einer angemessenen regionalen Vertretung sowie einer Vertretung der Fraktionen des Kantonsrates geäussert. Eine Eingabe erachtet die Grösse der tripartiten Kommission mit 9 Mitgliedern als angemessen und gut. In einer Antwort wird gewünscht, dass anstelle von KAP die Bezeichnung TP (Tripartite Kommission) verwendet wird.

Die vorgeschlagene Grösse wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern als absolutes Minimum bezeichnet. Da es sich um den Vollzug eines Bundesgesetzes handelt, erscheint es als wenig sinnvoll in einer derart kleinen Kommission noch die Regionen und die Fraktionen des Kantonsrates explizit zu berücksichtigen. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sollen neben den Sozialpartnern als dritte Kraft die zuständigen staatlichen Fachstellen in dieser Kommission Einsitz nehmen. Die Bezeichnung Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) hat sich im Kanton Solothurn bewährt und bezieht sich auf ein klares Sachgebiet. Sie ist deshalb der Bezeichnung Tripartite Kommission, die sich nur auf deren Zusammensetzung bezieht, vorzuziehen.

1.2 Erwägungen, Alternativen

Mit RRB Nr. 2455 vom 13. Dezember 1999 hat der Regierungsrat die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) mit der Begleitung und Unterstützung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sowie der übrigen arbeitsmarktorientierten Bereiche des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) beauftragt. Dazu wird explizit auch die Erarbeitung flankierender Massnahmen zu den bilateralen Verträgen im Bereich des freien Personenverkehrs genannt. Dieses Gremium ist kompetent zusammengesetzt und entspricht zumindest bezüglich den Vertretungen der Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen den Anforderungen von Art. 360b OR sowie der Entsendeverordnung. Es erübrigt sich somit eine zusätzliche tripartite Kommission zu bilden. Die heute bereits existierende KAP ist hingegen nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode per 30. Juni 2005 in einer neuen Zusammensetzung zu wählen und ausdrücklich mit den Aufgaben gemäss Entsendeverordnung zu beauftragen.

2. Verhältnis zur Planung

Gemäss Regierungsprogramm 2001 – 2005 hat der Regierungsrat die Absicht, die Attraktivität des Kantons als Wirtschafts- und Arbeitsort weiter auszubauen. Als konkrete Massnahmen werden unter anderem erwähnt, den freien Personenverkehr und die flankierenden Massnahmen rasch umzusetzen. Die Vorlage entspricht somit der Planung des Regierungsrates.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) besteht bereits. Sie ist heute vorwiegend mit Aufgaben der Betreuung und Unterstützung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) betraut. Um den Anforderungen einer tripartiten Kommission gerecht zu werden, muss sie im Rahmen der nächsten Gesamterneuerungswahl (2005) in ihrer Zusammensetzung verändert und verkleinert werden.

Aufgrund von Art. 14 der eidgenössischen Entsendeverordnung haben die Kantone die Kosten der tripartiten Kommission sowie des dazugehörenden Sekretariats zu übernehmen. Die Mitglieder der tripartiten Kommission werden nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) entschädigt. Dafür ist jährlich mit einem Betrag von maximal 10'000 Franken zu rechnen. Das Sekretariat wird gleichzeitig auch Koordinations- und Kontrollstelle sein. Aufgrund mangelnder Erfahrungen kann dessen Arbeitsaufwand momentan noch nicht genau abgeschätzt werden. Wir gehen davon aus, dass dafür etwa eine Vollzeitstelle benötigt wird. Darin inbegriffen ist auch die manuelle Erfassung der Meldungen entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei dieser Besetzung wird sich die Tätigkeit als Kontrollstelle aber auf ein Minimum beschränken. Die Kosten für die Geschäftsstelle betragen demnach jährlich rund 100'000 Franken. Sie werden über das Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit resp. vorerst über die vorhandenen Globalbudgetreserven finanziert.

Da einnahmeseitig wesentliche Gebühren für die bisherige arbeitsmarktliche Prüfung für ausländische Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA-Raum wegfallen und die neue Gebühr für die Meldebestätigung entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Einnahmeausfall nur zu einem äusserst geringen Teil kompensieren kann, ist in der nächsten Globalbudgetperiode (2006 – 2008) eine entspre-

chende Anpassung vorzunehmen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt würde sich eine Budgetanpassung als wenig sinnvoll erweisen, da der zu erwartende Arbeitsaufwand nur schwer abgeschätzt werden kann.

Das notwendige Personal für die Geschäftsstelle kann aus den bestehenden Angestellten des AWA rekrutiert werden.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die bisherigen Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen für ausländische Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA-Raum fallen weg. Hingegen bleiben sie für Angehörige aus Drittstaaten bestehen. Das gleiche gilt, zumindest für eine Übergangsfrist, für Angehörige aus denjenigen Staaten, die am 1. Mai 2004 der EU beitreten. Neu hinzu kommen die Meldungen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die ausländischen Arbeitgebenden können diese direkt per Internet im Zentralen Ausländerregister (ZAR) eingeben oder in der herkömmlichen Art in Papierform dem AWA zustellen. Dieses ist dann für die Eingabe ins ZAR verantwortlich. Damit die Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages kontrolliert werden kann, hat das AWA die Meldungen über entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen weiterzuleiten. Entsprechend den neuen Anforderungen sind die Arbeitsprozesse im AWA anzupassen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Aufgrund von Artikel 360b OR sind die Kantone verpflichtet, eine tripartite Kommission einzusetzen, die den Arbeitsmarkt beobachtet und beim Feststellen von Missbräuchen im Sinne von Artikel 360a Abs. 1 OR die vorgesehenen Vorkehrungen trifft. Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) sowie die Vollzugsverordnung der Bundesverordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) regeln die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet.

In § 1 wird festgehalten, dass die Einführungsverordnung den kantonalen Vollzug dieser drei Bundeserlasse regelt.

§ 2 Zuständigkeit

Gemäss § 2 wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) generell als zuständige Behörde bezeichnet, wenn die Bundesgesetzgebung auf die zuständige kantonale Behörde verweist. Ausgenommen davon sind der Erlass und die Aufhebung von Normalarbeitsverträgen. Diese Kompetenz soll dem Regierungsrat zufallen. Ebenfalls soll der Regierungsrat entscheiden über die Entschädigungsansprüche der Sozialpartner für Kosten, die ihnen aus dem Vollzug des Entsendegesetzes zusätzlich zum üblichen Vollzug des GAV entstehen. Derartige Entschädigungsansprüche können beim Kanton

jedoch nur im Falle einer kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung geltend gemacht werden. Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bund kommt dieser für die Entschädigungen auf.

Es erscheint sinnvoll, diese zwei Kompetenzen dem Regierungsrat zu übertragen, da sie von einer gewissen finanz- wie auch sozialpolitischen Tragweite sein können. Auf der andern Seite ist es angebracht, sämtliche anderen Aufgaben, die mit dem Vollzug der flankierenden Massnahmen zusammenhängen, an eine einzige Dienststelle zu delegieren. Das AWA hat bisher schon die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen für ausländische Arbeitskräfte vorgenommen und wird diese auch weiterhin für sogenannte Drittstaatangehörige durchführen. Es ist deshalb folgerichtig, die Aufgaben im Bereich der flankierenden Massnahmen ebenfalls dem AWA zu übertragen.

Das AWA soll auch die Geschäftsstelle für die tripartite Kommission führen. Aus diesem Grund weist es bei Streitfällen bezüglich Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der tripartiten Kommission in notwendige Dokumente der Betriebe eine gewisse Befangenheit auf. Es ist deshalb angebracht, wenn bei derartigen Streitfällen eine andere Behörde entscheidet. Aufgrund der kantonalen Verwaltungspfleugesetzgebung drängt es sich auf, in solchen Fällen das Volkswirtschaftsdepartement als Entscheidbehörde zu bezeichnen.

§ 3 Sanktionen

Das Entsendegesetz nennt in Artikel 9 die Sanktionen, die die zuständige kantonale Behörde erlassen kann. Bei geringfügigen Verstössen sind das Verwaltungsbussen bis 5'000 Franken. Bei nicht geringfügigen Verstössen gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen kann dem betreffenden Arbeitgeber gar verboten werden, während maximal fünf Jahren seine Dienste in der Schweiz anzubieten. Im Weiteren können dem fehlbaren Arbeitgeber die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Das Bundesgesetz regelt die Sanktionen abschliessend und sieht zum Erlass der Sanktionen eine durch die Kantone zu bezeichnende Behörde vor. Aufgrund von § 2 Abs. 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfes wäre es nicht unbedingt erforderlich, hier nochmals das AWA als zuständige Behörde zu nennen. Da diese Sanktionen im Einzelfall aber für die betroffenen Arbeitgeber zu recht einschneidenden Massnahmen führen können, aber auch um für die Betroffenen die notwendige Transparenz zu schaffen, erscheint es im Sinne einer klaren Kompetenzdelegation als opportun, hier nochmals das AWA als zuständige Behörde aufzuführen.

II. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen

§ 4 Zusammensetzung

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) wurde vom Regierungsrat letztmals am 6. Juli 2001 für die Amtsperiode 2001 – 2005 gewählt. Dabei wurde sie u. a. mit der Erarbeitung flankierender Massnahmen zu den bilateralen Verträgen im Bereich des freien Personenverkehrs beauftragt. Sie ist grundsätzlich tripartit und kompetent zusammengesetzt. Von den 15 Mitgliedern sind drei als Vertreter von Arbeitnehmendenorganisationen, vier als Vertreter von Arbeitgebendenorganisationen und einer als Firmenvertreter zu bezeichnen. Die restlichen sieben Mitglieder gelten als Vertreter des Kantons und der Einwohnergemeinden. Bei der nächsten Gesamterneuerungswahl ist auf eine echte tripartite Zusammensetzung zu achten. Um die Kommission effizient wirken zu lassen und gleichzeitig die Kosten im Auge zu behalten, sollte sie nicht allzu gross sein. In der vorgeschlagenen Zusammensetzung aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie aus drei Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden deckt sie das Anforderungsprofil ab.

Die KAP wurde bisher vom Vorsteher des AWA präsiert. Dies hat sich bewährt und kann beibehalten werden. Damit ist auch die personelle Verbindung zur Geschäftsstelle und dem AWA als zuständige Vollzugsbehörde gewährleistet. Die Nutzung vorhandener Synergien kann so optimal ausgestaltet werden. Dabei versteht es sich von selbst, dass der Vorsteher oder die Vorsteherin des AWA eine/einer der drei Vertreterinnen und Vertreter des Kantons und der Einwohnergemeinden ist. Die Einzelheiten der Organisation der KAP wie Sitzungsrhythmus, Aufgabenverteilung usw. werden in einem Reglement geregelt. Dieses wird durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.

§ 5 Aufgaben

Die tripartite Kommission erfüllt die ihr vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben. Aufgrund von Artikel 360b Abs. 3 beobachtet sie den Arbeitsmarkt und sucht beim Feststellen von Missbräuchen im Sinne von Artikel 360a Abs. 1 OR mit den betroffenen Arbeitgebern in der Regel eine direkte Ver-

ständigkeit. Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragt sie der zuständigen Behörde (also dem Regierungsrat) den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht. Im Weiteren hat sie nach Artikel 7 Abs. 1 lit. b des Entsendegesetzes die Einhaltung der Anforderungen der so erlassenen Normalarbeitsverträge zu kontrollieren. Die Beobachtung des Arbeitsmarktes erfolgt durch die Beurteilung der vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten sowie das Einholen dieser Unterlagen. Zudem hat die Kommission aber auch Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalte unter drei Monaten usw. zu prüfen. Über die Arbeiten der tripartiten Kommission wird ein Protokoll geführt. Zudem hat sie jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Direktion für Arbeit des seco zu verfassen.

Um diese Arbeiten wirkungsvoll und effizient zu gestalten, können mit den Kontrollarbeiten und Abklärungen einzelne KAP-Mitglieder, das AWA oder Dritte beauftragt werden. Ebenso können externe Fachleute beigezogen werden.

§ 6 Auskunft und Einsichtnahme

Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, hat der Bundesgesetzgeber in Art. 360b Abs. 5 OR festgelegt, dass die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind, haben. Dieser Paragraph legt nun fest, dass diese Bestimmung im Kanton Solothurn explizit für die KAP sowie für allfällige von ihr beigezogene Fachleute gilt.

§ 7 Geschäftsstelle

Als Geschäftsstelle wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bezeichnet, das bisher schon die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausländischer Arbeitskräfte durchgeführt hat.

§ 8 Entschädigung

In diesem Paragraph wird der grundsätzliche Entschädigungsanspruch der KAP-Mitglieder geregelt. Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen festgelegt. Nach Artikel 14 Abs. 1 der Entsendeverordnung des Bundes haben die Kantone diese Entschädigungen zu finanzieren.

III. Gebühren

§ 9 Gebühren

Für die Meldebestätigung für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann aufgrund der Bundesgesetzgebung eine Maximalgebühr von 25 Franken verlangt werden. Diese Gebühr ist im Gebührentarif zu verankern.

IV. Rechtsschutz

§ 10 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz. Gegen Verfügungen des AWA kann somit beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

*V. Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten*

Diese Einführungsverordnung soll zweckmässigerweise mit der Aufhebung der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen für Staatsangehörige der EU und der EFTA sowie mit der Einführung der flankierenden Massnahmen in Kraft treten, also auf den 1. Juni 2004. Da die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik für die Amtsperiode 2001 – 2005 bereits gewählt ist, sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl der tripartiten Kommission erst auf den 1. August 2005 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

5. Rechtliches

Gemäss Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist der Kantonsrat zuständig für die Einführungsbestimmungen von Bundesrecht. Die entsprechenden Verordnungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stellvertreterin

7. **Beschlussesentwurf 1**

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EV Entsendegesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. April 2004 (RRB Nr. 2004/898), beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Zweck

Die Verordnung regelt den Vollzug der Art. 360a ff des Bundesgesetzes vom 30. März 1911²⁾ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR), des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999³⁾ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) sowie der Bundesverordnung vom 21. Mai 2003⁴⁾ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV).

§ 2. Zuständigkeit

¹⁾ In allen Fällen, in denen das Bundesrecht auf die zuständige kantonale Behörde verweist und in denen keine andere Behörde zuständig ist, wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

²⁾ Die Kompetenz zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen gemäss den Art. 360a ff OR obliegt dem Regierungsrat.

³⁾ Über die Höhe und die Modalitäten des Entschädigungsanspruchs gemäss Art. 9 EntsV entscheidet der Regierungsrat.

⁴⁾ Über Streitfälle bezüglich Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der tripartiten Kommission in notwendige Dokumente der Betriebe gemäss Art. 360b Abs. 5 OR entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

§ 3. Sanktionen

Das AWA verfügt Sanktionen gemäss Art. 9 Abs. 2 Entsendegesetz.

II. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen

§ 4. Zusammensetzung

¹⁾ Als Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) wird die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) eingesetzt. Diese setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden zusammen.

²⁾ Die KAP wird durch den Regierungsrat für jeweils eine vierjährige Amtsperiode gewählt.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 220.

³⁾ 823.20.

⁴⁾ 823.201.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des AWA führt das Präsidium.

⁴ Die KAP erlässt ein Reglement, das insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation sowie die Kompetenzen der Mitglieder und des Präsidiums regelt. Das Reglement ist durch das Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen.

§ 5. Aufgaben

¹ Die KAP erfüllt die ihr vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

² Der Regierungsrat kann der KAP weitere Aufgaben zuweisen.

³ Die KAP kann ihre Kompetenzen zur Durchführung von Lohnkontrollen, statistischen Erhebungen und anderen Abklärungen an einen aus ihren Mitgliedern zu bildenden Ausschuss oder an das AWA oder an Dritte übertragen.

⁴ Die KAP kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben externe Fachleute beiziehen.

§ 6. Auskunft und Einsichtnahme

Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die KAP und die beigezogenen Fachleute in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind.

§ 7. Geschäftsstelle

Das AWA führt die Geschäftsstelle der tripartiten Kommission.

§ 8. Entschädigung

Die Mitglieder der KAP haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹) .

III. Gebühren

§ 9. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach § 43^{ter} des kantonalen Gebührentarifs²) .

IV. Rechtsschutz

§ 10. Beschwerdeverfahren

Gegen Verfügungen des AWA kann innert 10 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 11. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 – 3 rückwirkend auf den 1. Juni 2004 in Kraft.

§ 4 Abs. 1 – 3 treten am 1. August 2005 in Kraft.

¹) 126.511.31.

²) 615.11.

Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Kantonale Finanzkontrolle

BGS

GS

Amtsblatt

Beschlussesentwurf 2**Änderung des Gebührentarifs**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. April 2004 (RRB Nr. 2004/898), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

| | |
|---|---------|
| § 43 ^{ter} lautet neu wie folgt | Franken |
| § 43 ^{ter} . Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer | 25 |

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EV Entsendegesetz) vom ...³⁾ in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Kantonale Finanzkontrolle

BGS

GS

Amtsblatt

¹⁾ 211.1.

²⁾ 615.11.

³⁾ BGS -.